



HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.05.2025

Konsequente Weiterverfolgung von Hinweisen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehrere Gewalttaten in Deutschland haben in den vergangenen Jahren deutlich gemacht, dass der Umgang der Behörden mit vorhandenen Hinweisen auf potenziell gefährliche Personen nicht immer ausreichend ist. Insbesondere die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden und sozialpsychiatrischen Diensten stehen dabei im Fokus. Es stellt sich die Frage, wie Hinweise über mögliche Gefährdungen weitergegeben, bearbeitet und nachverfolgt werden, um Risiken für die Allgemeinheit frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Geben Sicherheitsbehörden in Hessen Hinweise an sozialpsychiatrische Dienste über die Gefährlichkeit von Personen?

Die hessische Polizei hat für Personen, von denen ein erhöhtes Risikopotential für schwere Gewalthandlungen ausgeht, das Gefährdungslagenmanagement (GLM) entwickelt. Das GLM ermöglicht eine institutionalisierte Netzwerkstruktur; je nach Konstellation und Gefährdungslage werden unterschiedliche Behörden und Institutionen eingebunden.

Im Rahmen von anlassbezogenen Einzelfällen besteht auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 und 2 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eine Verpflichtung der Zusammenarbeit aller Behörden zur Gefahrenabwehr und der gegenseitigen Unterrichtung über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint. Die hessische Polizei informiert die Sozialpsychiatrischen Dienste bei Erkenntnissen über Eigen- und Fremdgefahren, die auf psychische Problemstellungen zurückzuführen sind.

Frage 2 Wie wird mit solchen Hinweisen umgegangen?

Frage 3 Wer außerhalb der sozialpsychiatrischen Dienste hat einen Überblick, dass Hinweise eingehen und ob mit solchen Hinweisen umgegangen wird?

Frage 4 Wird von den Sicherheitsbehörden nachverfolgt, ob die Anliegen der Schreiben bearbeitet oder umgesetzt werden?

Frage 5 Geben die sozialpsychiatrischen Dienste oder andere Organisationseinheiten Rückmeldung an die Sicherheitsbehörden zu den Schreiben?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine generalisierte Beantwortung ist nicht möglich, da die Fallgestaltungen sehr unterschiedlich sind und statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen nicht stattfinden. Die beteiligten Behörden und Institutionen arbeiten grundsätzlich kooperativ zusammen; dies gilt sowohl für den Schutz betroffener Personen als auch für die Fragen der Gefahrenabwehr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6 Hat sich die Landesregierung angesichts verschiedener Behördenversagen in der jüngeren Vergangenheit versichert, dass die Prozesse in Hessen in die Zukunft greifen?

Nach § 29a PsychKHG können sowohl die Sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern als auch die psychiatrischen Krankenhäuser insbesondere bei der Annahme, dass eine untergebrachte Person sich oder andere durch den Umgang mit Waffen gefährden könnte, die zuständige öffentliche Stelle über die getroffenen Feststellungen unterrichten. Das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege hat im letzten Herbst die psychiatrischen Krankenhäuser und die Gesundheitsämter nochmals auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen nach PsychKHG hingewiesen, die konsequent Anwendung finden sollen.

Die psychiatrischen Krankenhäuser wurden außerdem auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach § 28 Abs. 3 Satz 1 PsychKHG hingewiesen. Danach ist die Entlassung einer untergebrachten Person dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der untergebrachten Person örtlich zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. Auf der Grundlage der Verweisung in § 28 Abs. 3 Satz 4 PsychKHG auf § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll in diesem Zusammenhang auch auf das Bestehen einer Fremdgefährdung zum Zeitpunkt der Unterbringungsentscheidung hingewiesen werden.

Die regierungstragenden Fraktionen haben darüber hinaus einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, nach dem Entlassmeldungen in § 28 PsychKHG dahingehend erweitert werden sollen, dass auch die örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörden über die Entlassung einer untergebrachten Person zu informieren sind, wenn die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung erfolgte und zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht die Sorge besteht, dass von der untergebrachten Person ohne weitere ärztliche Behandlung eine Fremdgefährdung ausgehen könnte. Ziel ist es, einen hinreichenden Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden – sowohl zur weiteren Hilfestellung der betroffenen untergebrachten Personen als auch zur effektiven Gefahrenabwehr zu gewähren.

Frage 7 Hat sich die Landesregierung angesichts verschiedener Behördenversagen in der jüngeren Vergangenheit versichert, dass keine früheren Hinweise liegen geblieben sind oder nicht die ausreichende Aufmerksamkeit hatten?

Die Task Force PAVG (**P**sychisch **A**uffällige / **V**ielschreiber / **G**ewalttäter) überprüft derzeit alle Personen in Hessen, die im polizeilichen Auskunftssystem mit einem sogenannten Personen-gebundenen Hinweis (PHW) Psychische und Verhaltensstörung (PSYV) gespeichert sind. Insoweit wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2091, verwiesen.

Frage 8 Welche Maßnahmen können die Sicherheitsbehörden anordnen, ohne auf die Kooperation des sozialpsychiatrischen Dienstes angewiesen zu sein?

Den Polizeibehörden stehen zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen des HSOG zur Verfügung, soweit die Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen. Beispielhaft sind hier die (Wohnungs-)Wegweisung, das Kontakt- und Annäherungsverbot bis hin zur Ingewahrsamnahme sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) zu nennen.

Frage 9 Welche Maßnahmen können nur die sozialpsychiatrischen Dienste anordnen?

Nach § 5 PsychKHG besteht ein mehrstufiges Verfahren zur Erbringung ambulanter Hilfen der Sozialpsychiatrischen Dienste. Hierbei sind die Leistungen nicht zwingend aufeinander folgend zu erbringen:

- Einladung oder Angebot eines Hausbesuchs beziehungsweise Aufforderung sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben (§ 5 Abs. 2 PsychKHG),
- Durchführung eines Hausbesuchs oder Vorladung ins Gesundheitsamt mit der Verpflichtung, der Vorladung zu folgen und eine ärztliche Untersuchung zu dulden (§ 5 Abs. 3 PsychKHG),
- Zugang zur Wohnung, auch auf dem Weg des unmittelbaren Zwangs, gegebenenfalls unter Amtshilfe der Polizeibehörden (§ 5 Abs. 4 PsychKHG).

Die Sozialpsychiatrischen Dienste organisieren nach § 6 PsychKHG jährlich Koordinierungstreffen mit allen beteiligten Einrichtungen und Personen, um die Versorgung und die Hilfsangebote vor Ort zu analysieren, anzupassen und weiterzuentwickeln. Der Einbezug der Gerichte, Betreuungsbehörden und Polizei- und Ordnungsbehörden ist gesetzlich vorgesehen. Hiermit sollen alle Hilfesysteme an einen Tisch gebracht werden, in dem Wissen, dass sich verschiedenste Behörden und Leistungserbringer häufig mit der gleichen Person befassen.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind nach § 28 Abs. 3 S. 2 PsychKHG verpflichtet, nach einer Entlassung aus einer Unterbringung nachgehende Hilfen zu erbringen. Insoweit wird auf § 5 PsychKHG verwiesen.

Frage 10 Werden regelhaft aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei solchen Hinweisen geprüft?

Die Prüfung der Einleitung und Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist in den §§ 50 ff. AufenthG abschließend geregelt, wonach der Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet unter den dort genannten Voraussetzungen beendet werden kann. Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, wonach eine Aufenthaltsbeendigung allein beim Vorliegen einer gefährlichen psychischen Erkrankung eines Ausländers in Betracht kommen könnte, ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Die Ausländerbehörden als Gefahrenabwehrbehörden arbeiten gemäß § 1 Abs. 6 HSOG mit den Polizeibehörden zusammen.

Wiesbaden, 4. August 2024

Prof. Dr. Roman Poseck